



SPORTFÖRDERRICHTLINIE der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 ein neues Förderungssystem für die Spittaler Sportvereine - welches eine ausgewogene und verstärkt ideelle und finanzielle Förderung hinsichtlich Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport zum Ziele hat - beschlossen.

Dieses transparente und nachvollziehbare Förderungssystem soll einerseits den heimischen Sportvereinen eine klarere Orientierung über die geförderten Vereinstätigkeiten bieten und andererseits den Anreiz schaffen, die Jugend- und Nachwuchsarbeit zu verstärken. Die Höhe der insgesamt verfügbaren Sportförderungsmittel wird im Rahmen des jährlichen Gemeindebudgets vom Gemeinderat beschlossen.

§ 1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Sportvereine mit Vereinssitz und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, deren sportliche Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Spittal an der Drau liegen. Der Verein muss für neue Mitglieder zugänglich sein, eine Aufnahmesperre schließt eine Förderung für den Zeitraum dieser Aufnahmesperre aus.

Die Zuteilung von Förderungsmitteln aus der Basisförderung (§2) und der Nachwuchsförderung (§2 Abs 2) kann nur direkt an einen Einzelverein erfolgen. Die Vergabe von Mitteln aus der Basis- und Nachwuchsförderungen an Sektionen eines Vereins ist nicht möglich, da die Aufteilung der Fördermittel vereinsintern zu regeln ist.

Anträge zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten (§3) können auch von Sektionen eines Vereines gestellt werden. Derartigen Anträgen sind jedoch auch von der Vereinsobfrau/ dem Vereinsobmann zu unterzeichnen. Gefördert wird ausschließlich der Amateursport. Es werden nur von der jeweiligen Bundessportorganisation anerkannte Sportarten bzw. Sportvereine gefördert.

§ 2 Förderung der Vereinsorganisation (Basisförderung)

(1) Basisförderung

- a) Für die Gewährung der Förderung der Vereinsorganisation (= Basisförderung) haben die einzelnen Sportvereine bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen.
- b) Die Höhe der Förderung eines jeden Vereines wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten aktiven Vereinsmitglieder aufgeteilt. Aktiv sind jene Vereinsmitglieder, welche einen vereinsüblichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und auch im jeweiligen Dach-/Fachverband aktuell gemeldet sind.

c) Vorzulegende Unterlagen:

Die Förderung der Vereinsorganisation (Basisförderung) wird ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular unter Bekanntgabe der Gesamtsumme (Anzahl) aller im Verein organisierten und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten aktiven Vereinsmitglieder. Maßgebend ist die Anzahl der aktiven Mitglieder zum Stand 31. Dezember des dem Antragsjahr vorgegangenen Jahres.

(2) Höhe der Basisförderung

Für die Förderung der Vereinsorganisation (= Basisförderung) gelten folgende Kategorien:

A	bis zu 20 aktive Mitglieder	100,00 EUR pro Kalenderjahr
B	21 bis 40 aktive Mitglieder	200,00 EUR pro Kalenderjahr
C	41 bis 60 aktive Mitglieder	300,00 EUR pro Kalenderjahr
D	61 bis 80 aktive Mitglieder	400,00 EUR pro Kalenderjahr
E	81 bis 100 aktive Mitglieder	450,00 EUR pro Kalenderjahr
F	101 bis 250 aktive Mitglieder	550,00 EUR pro Kalenderjahr
G	251 bis 500 aktive Mitglieder	700,00 EUR pro Kalenderjahr
H	501 bis 1000 aktive Mitglieder	1.000,00 EUR pro Kalenderjahr
I	ab 1001 aktive Mitglieder	1.200,00 EUR pro Kalenderjahr

(3) Nachwuchsförderung

- a) Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren wird eine zusätzliche Förderung von EURO 12,00 pro Kalenderjahr gewährt. Für die Gewährung der Nachwuchsförderung haben die einzelnen Sportvereine dem Antragsformular eine Liste aller Mitglieder (nach §2 Abs 1 lit. c) beizufügen. Die Mitgliederliste ist fortlaufend zu nummerieren und es sind zumindest der Familienname, der Vorname und das Geburtsjahr aller aktiven Mitglieder anzuführen. Die Liste der Mitglieder ist alphabetisch nach Familiennamen zu sortieren und die aktiven Mitglieder unter 18 Jahren sind gesondert auszuweisen.
- b) Mit der unterfertigten Antragstellung erklärt sich der Sportverein/die Organisation damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Spittal/Drau, Sportreferat durch Einsichtnahme in vom Verein/von der Organisation bereitzustellende Unterlagen, die im Antrag gemachten Angaben stichprobenartig überprüfen kann.

§3 Förderung von Veranstaltungen und Projekten

(1) Veranstaltungen

- a) Gefördert wird die Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Spittaler Verein Veranstalter ist.
- b) Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die im Rahmen des regelmäßigen Sport- und Meisterschaftsbetriebes stattfinden. Veranstaltungen, welche ein Sportverein als Benefizveranstaltung durchführt, können nicht gefördert werden.

(2) Projekte

- a) Durch diese Art der „Sportförderung“ möchte die Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Realisierung von außerordentlichen Projekten und/oder innovativen Ideen im Bereich des Sports unterstützen und fördern.
- b) Diese Förderung ist mittels des vollständig ausgefüllten Formulars „Veranstaltungen/Projekte“ und einer Veranstaltungs- bzw. Projektbeschreibung zu beantragen. Bei allen Anträgen sind die für das Projekt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach- /Dachverbände, etc.) für diese Veranstaltung/dieses Projekt Förderungsmittel erhält oder beantragt hat. Veranstaltungen/Projekte, die bereits in den Genuss einer Förderung durch die Stadtgemeinde Spittal/Drau gelangt sind, dürfen nicht eingereicht werden (Doppelförderung).
- c) Die Höhe der Förderung ist mit den nachgewiesenen Gesamtkosten pro Projekt/Veranstaltung und Jahr limitiert.
- d) Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss udgl.) zu geben.
- e) Die Entscheidung über Fördersummen bis EUR 2.000,00 erfolgt durch den Sportreferenten nach der aktuell geltenden Fassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und der aktuell geltenden Referatsaufteilung.
- f) Über höhere Fördersummen entscheidet der Stadt- bzw. Gemeinderat nach Empfehlung des für Sport zuständigen Ausschusses.
- g) Nach erfolgter schriftlicher Förderungszusage durch die Stadtgemeinde Spittal/Drau wird die Auszahlung der Förderung erst nach Vorlage der Endabrechnung durchgeführt. Die Vorlage der Endabrechnung hat im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Eine abweichende Regelung für die Vorlage der Endabrechnung für Veranstaltungen und Projekte (Umsetzung zum Jahresende) kann mit dem Sportreferat vorab vereinbart werden.
- h) Die Stadt Spittal ist nach erfolgter Förderzusage bei allen Veröffentlichungen mit dem Logo als Fördergeber anzugeben bzw. bei der mündlichen Aufzählung von Sponsoren zu erwähnen.
- i) Ein Sportverein/eine Organisation kann pro Kalenderjahr maximal 2 Veranstaltungen/Projekte einreichen.

§ 4 Verwendung der Fördermittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen nach § 3 (Förderung von Veranstaltungen und Projekten) die den Betrag von € 2.000,00 übersteigen, sind Original-Rechnungen vorzulegen. Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem die Förderung durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ersichtlich wird.
- (2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Spittal an der Drau umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt wie beantragt, ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.
- (3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung in der von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen.
- (4) Für Förderungen nach den §§2 und 3, die den Betrag von EUR 2.500,00 übersteigen, ist zwischen dem Förderungsempfänger und der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Fördervereinbarung abzuschließen.

§ 5 Rückzahlung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so hat das Sportreferat in Absprache mit dem Sportreferenten die Rückforderung jenes Teils der Förderung durchzuführen, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach entsprechender Aufforderung zu erfolgen. Der betreffende Verein kann bei groben Verstößen auf Antrag des Sportreferates und nach Beschluss des Stadtrates für die Dauer von zwei Kalenderjahren von jeder Förderung ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 6 Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Förderungen können nur maximal bis zum, vom Gemeinderat beschlossenen, jährlichen Voranschlagswert ausgeschüttet werden. Für die Gewährung besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch. Nicht eingereichte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen der mit der Abwicklung des Förderantrages befassten Stellen und Gremien im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle vom Gemeinderat bisher beschlossenen Richtlinien betreffend Sportförderungen.
- 2) Förderzusagen bzw. abgeschlossen Vereinbarungen, welche vor dem 31.12.2021 getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Spittal an der Drau, am 14.12.2021

Dieser Sportförderungsrichtlinie liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2021 unter TOP 19 zugrunde.

Der Bürgermeister

Gerhard P. Köfer

